

**Amt Biesenthal-Barnim
Gemeinde Breydin,
OT Tuchen-Klobbicke**



**Bebauungsplan
„Windpark Tuchen-Klobbicke“**

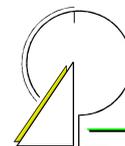
Begründung

Vorentwurf

30.10.2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesplanung	2
3.2	Regionalplan Uckermark-Barnim (2016)	3
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	12
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	12
4.1	Belange von Natur und Landschaft	12
4.2	Belange des Denkmalschutzes	13
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	14
4.4	Belange des Immissionsschutzes	14
4.4.1	Schallimmissionen	15
4.4.2	Schattenwurf der Windenergieanlagen	16
4.5	Belange der Luftfahrt	17
4.6	Belange der Bundeswehr	17
4.7	Belange des Deutschen Wetterdienstes (Wetterradar)	18
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	18
5.1	Art der baulichen Nutzung	18
5.2	Maß der baulichen Nutzung	19
5.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	19
5.4	Verkehrsflächen	19
5.5	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	20
5.6	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	20
5.7	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	20
5.8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	20
6.0	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	20
7.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	21
8.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	22
8.1	Rechtsgrundlagen	22
8.2	Verfahrensübersicht	22
8.2.1	Aufstellungsbeschluss	22
8.2.2	Öffentliche Auslegung	22
8.2.3	Satzungsbeschluss	22
8.3	Planverfasser	23

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Breydin beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben durch unterschiedliche Vorhabenträger und dem Willen der Gemeinde Breydin einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ durch.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat den Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004 fortgeschrieben. Diese Fortschreibung wurde am 11.04.2016 als Satzung beschlossen und am 27.07.2016 genehmigt. Er weist im Gemeindegebiet Breydin, Ortsteil Tuchen-Klobbicke Windeignungsflächen aus (Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr.: 37, Grüntal und Nr.: 46, Trampe).

Der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, dient als fachliche Grundlage für die in der Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplanes erfolgende Darstellung von Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ im westlichen und südöstlichen Teil des Gemeindegebietes. Ziel der Gemeinde Breydin ist es, die auf Regionalplanungsebene dargestellten Eignungsgebiete, für die Ebene der gemeindlichen Planung zu prüfen, zu bewerten und durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die regionalplanerischen Ziele für die Gemeinde umzusetzen. Dabei möchte die Gemeinde die Steuerung zur Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen für das gesamte Gemeindegebiet vornehmen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durchgeführt, um Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen zu definieren und gleichzeitig eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB herbei zu führen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Errichtung eines Windparks planungsrechtlich abgesichert.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Breydin, für den Ortsteil Tuchen-Klobbicke verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Dem Ergebnis der Regionalplanung zufolge, weist das Gemeindegebiet zwei Eignungsflächen auf, die sich für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich eignen. Die Gemeinde Breydin hat sich dazu entschlossen, beide Eignungsflächen über die Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich zu entwickeln. So soll neben einem bereits vorgeprägten Standort (WEG 46 Trampe), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet, eine weitere, große Eignungsfläche (WEG 37 Grüntal) im Zuge der Flächennutzungsplanänderung für eine Windkraftnutzung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden somit die Teilflächen der WEG 37 und WEG 46, die sich innerhalb des Gemeindegebietes Breydin befinden, durch die Darstellung von Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ werden diese Flächen konkretisiert und als sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen wird durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB).

Diese werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ umfassend beschrieben bzw. bewertet. Der notwendige Ausgleich erfolgt über geeignete Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ ist verbindlicher Bestandteil der Begründung und als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ wurde unter Verwendung einer vorläufigen Plangrundlage im Maßstab 1 : 1.2500 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ liegt am westlichen Rand der Gemeinde Breydin sowie westlich des Ortsteiles Tuchen und nördlich der Kreisstraße 6006. Das Plangebiet umfasst ein ca. 71,9 ha großes Areal. Die genauen Grenzen des Plangebietes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilflächen, welche in einer Entfernung von knapp 800 m auseinander liegen. Der größere Teilbereich grenzt unmittelbar an die Kreisstraße 6006 sowie an die Gemeindegrenze zwischen Breydin und Sydower Fliess an und umfasst eine Fläche von ca. 67,5 ha. Das Umfeld ist vollständig durch Ackerflächen gekennzeichnet und wird lediglich durch eine oberirdische elektrische Fernleitung in Nord-Süd Richtung durchlaufen. Der kleinere Teilbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,4 ha und liegt etwas weiter im Norden, ebenfalls an der Grenze zwischen den Gemeinden Breydin und Sydower Fliess sowie unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Melchow. Das Umfeld wird überwiegend durch Waldflächen gekennzeichnet. Gleichwohl befindet sich eine weitere oberirdische elektrische Fernleitung in geringer Entfernung.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) führt in der Festlegung 6.8 (G) (2) unter anderem aus, dass für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden sollen.

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) beinhaltet für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ keine gesonderten Aussagen oder Darstellungen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch den Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Breydin, in den zum Teil durch andere technische Infrastruktureinrichtungen vorgeprägten und durch die Regionalplanung dargestellten Bereichen von Windeignungsgebieten, werden die Ziele der Raumordnung beachtet.

3.2 Regionalplan Uckermark-Barnim (2016)

Vom Regionalplan Uckermark-Barnim wurde der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in der aktuellen, rechtskräftigen Fassung mit Stand vom 11.04.2016 ausgewertet. Für die Windenergienutzung wurde u. a. das Eignungsgebiet „Grüntal“, mit einer Fläche von 460 ha, und das Eignungsgebiet „Trampe“, mit einer Fläche von 206 ha, festgelegt. (Nr. 37 und Nr. 46 in der Übersichtskarte der Eignungsgebiete). Außerhalb dieser Eignungsgebiete sind keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen zulässig. Als Regelvermutung kann davon ausgegangen werden, dass in der Planungsregion Uckermark-Barnim einzelne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m als raumbedeutsam angesehen werden.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte nach einem grundsätzlich methodischen Vorgehen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik verfügt die gesamte Planungsregion über ein ausreichend großes Windpotential für eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie. Ausgehend von der Gesamtfläche der Planungsregion werden die Flächen abgezogen, die aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind, sogenannte „harte“ Tabukriterien. Darüber hinaus wird die verbleibende Fläche um regionalplanerisch begründete, sogenannte „weiche“ Tabubereiche weiter verringert. Bei den regionalplanerisch begründeten Tabubereichen handelt es sich um Flächen, in denen nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Nach dem Abzug der Tabubereiche wird die verbleibende Fläche mit Restriktionsbereichen überlagert. Diese Bereiche basieren auf Kriterien, die gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet Windenergienutzung wirken können, gleichzeitig besteht aber auch Abwägungsspielraum zugunsten der Windenergienutzung. Die Bewertung erfolgt dabei durch den Plangeber.

Tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabukriterien sind festgelegt durch:

- Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO
- Stehende Gewässer
- Nationalpark Unteres Odertal (deutlich außerhalb des Landkreises und hier nicht von Belang)
- Naturschutzgebiete
- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B)
- Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG
- Gartendenkmale und Denkmalbereiche
- Wasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II)
- Bauschutzbereiche von Flugplätzen

Regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabukriterien sind festgelegt durch:

- 800 m Tabuzonen zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten
- 200 m Tabuzonen zu stehenden Gewässern (größer als 1 ha)
- Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

- Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) (hilfsweise)

Restriktionskriterien sind festgelegt durch:

- 200 m Restriktionszonen (zwischen 800 und 1.000 m) zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten
- Landschaftsschutzgebiete
- Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- Naturparke
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
- FFH-Gebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Regional bedeutsame Wälder
- Tierökologische Abstände
- Umgebungsschutz von Denkmälern
- Landschaftsbild
- Flugsicherungsbelange
- Wetterradarbelange
- Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
- 25 ha Mindestgröße

Wie bereits eingangs beschrieben, weist das Gemeindegebiet zwei Eignungsflächen auf, die sich für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich eignen. Die beiden Eignungsflächen WEG 37 Grüntal und WEG 46 Trampe liegen allerdings nur zum Teil innerhalb des Gemeindegebietes. Die Gemeinde Breydin hat sich dazu entschlossen der Windkraft umfangreich Raum zur Verfügung zu stellen, daher werden die Bereiche der beiden Eignungsflächen über die Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ planungsrechtlich entwickelt.

Als Grundlage der planerischen Entwicklung der Eignungsflächen dient der Gemeinde der rechtskräftige Regionalplan. Die Gemeinde hat die regionalplanerischen Kriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete geprüft und für das Gemeindegebiet bewertet. Das auf regionalplanerischer Ebene gewählte Herangehen wird grundsätzlich von der Gemeinde geteilt, jedoch hat die Gemeinde für sich geprüft, welche Aspekte als „harte“ oder „weiche“ Kriterien eingestuft werden und hierzu eine entsprechende Abwägung bei der Zuordnung getroffen.

Die im Regionalplan als Restriktionskriterien aufgeführten Aspekte wurden durch die Gemeinde geprüft und im Rahmen der Abwägung entweder den „weichen“ Tabuzonen zugeschlagen, oder aber für eine Windkraftnutzung grundsätzlich als zulässig erachtet. Diese Zuordnung und Abwägung der Gemeinde der für die Abgrenzung der Eignungsflächen auf Regionalplanerischer Ebene herangezogenen Kriterien sind im Folgenden für jedes einzelne Kriterium dargestellt.

Tatsächliche und/oder rechtliche „harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes

Wohngebäude sind aus tatsächlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7

BauNVO dienen der Wohnnutzung und sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Die betreffenden Flächen im Bereich des OT Tuchen-Klobbicke wurden von der Gemeinde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen. Dementsprechend sind diese auch nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“.

Stehende Gewässer sind aus tatsächlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Dieses „harte“ Tabukriterium wurde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Gemeinde Breydin angewandt. Die betreffenden Flächen im Bereich des OT Tuchen-Klobbicke wurden von der Gemeinde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen. Dementsprechend sind diese auch nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“.

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Naturschutzgebiete sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Die betreffenden Flächen im Bereich des OT Tuchen-Klobbicke wurden von der Gemeinde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen. Dementsprechend sind diese auch nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“.

Der im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) als Ziel der Raumordnung festgelegte Freiraumverbund (Z 5.2) ist gemäß LEP B-B zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. Zu diesen raumbedeutsamen Inanspruchnahmen zählen gemäß LEP B-B auch Windenergieanlagen. Der Freiraumverbund des LEP B-B ist somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Die betreffenden Flächen im Bereich des OT Tuchen-Klobbicke wurden von der Gemeinde bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen. Dementsprechend sind diese auch nicht Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“.

In nach § 12 LWaldG geschützten Waldgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck entgegenstehen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können. Nach § 12 LWaldG geschützte Waldgebiete sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG sind im OT Tuchen-Klobbicke nicht vorhanden, so dass dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ nicht berücksichtigt werden muss.

Für Denkmale besteht gemäß § 2 BbgDSchG ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung. Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Baudenkmale und technische Denkmale sind für Windenergienutzung tabu, weisen jedoch i.d.R. keine für die Maßstabebene der Flächennutzungsplanung (M 1:10.000) relevante Größe auf. Die Abgrenzung von Bodendenkmalen ist häufig nicht eindeutig möglich.

Zum Teil sind Bodendenkmale noch nicht entdeckt, aber es können begründete Vermutungen vorliegen. Andere Bodendenkmale sind obertägig sichtbar, ihre unterirdischen Ausmaße sind aber nicht bekannt. Außerdem kann die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich eines Bodendenkmals mit einer archäologischen Begleitung der Erdarbeiten möglich sein. Bodendenkmale stellen somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar und wurden daher bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen nicht ausgeschlossen. Gartendenkmale und Denkmalbereiche sind dagegen klar abgrenzbar und sie können eine bauleitplanerisch relevante Größe aufweisen. Gartendenkmale und Denkmalbereiche sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Gartendenkmale und Denkmalbereiche wurden daher bei der Ausweisung der Eignungsgebiete als Tabubereiche bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ berücksichtigt.

Wasserschutzgebiete dienen dem Zweck, eine ausreichende Qualität und Quantität schutzwürdiger Wasservorkommen zu gewährleisten. Sie werden in Schutzzonen eingeteilt, für die gestaffelte Verbote, Beschränkungen und Pflichten bestimmt sind. In den Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten verboten. Die Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Wasserschutzgebiete sind im OT Tuchen-Klobbicke nicht vorhanden, so dass dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ nicht berücksichtigt werden muss.

Der Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow verfügt über einen beschränkten Bauschutzbereich, in dem die Errichtung baulicher Anlagen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden möglich ist. Im beschränkten Bauschutzbereich besteht kein generelles Bauverbot, jedoch übersteigen raumbedeutsame, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen die genehmigungsfähige Höhe. Bauschutzbereiche von Flugplätzen sind somit aus rechtlichen Gründen für Windenergienutzung tabu. Der OT Tuchen-Klobbicke liegt nicht im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow, so dass dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ nicht berücksichtigt werden muss.

Die harten Tabuzonen (Flächen und Gebiete, die tatsächlich und rechtlich für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet sind) sind der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zwischen den Belangen der Windenergienutzung und anderen Interessen nicht zugänglich. Die Bereitstellung solcher Flächen für die Windenergienutzung würde an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitern, denn ein Bauleitplan ist im Sinne dieser Vorschrift nicht erforderlich, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Die im Regionalplan ermittelten harten Tabuzonen stehen für die Gemeinde somit nicht zur Diskussion und wurden entsprechend bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ berücksichtigt.

Regionalplanerisch begründete „weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes

Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes finden bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung bzw. bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes Schutzzonen zu dauerhaften Wohnnutzungen Anwendung. Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 1,5 bis 3 MW

Leistungsklasse aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von zumeist etwa 500 m bis 800 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm)“ und die Richtwerte aus den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Windkraftanlagen-Schattenwurf-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI).

Die rechtlich begründeten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen sind hierbei immer auch vom Einzelfall abhängig und unterscheiden sich z.B. je nach Höhe einer Windenergieanlage, der Topographie vor Ort und den konkreten Windverhältnissen. Eine Differenzierung in einen rechtlichen, sog. „harten“ Tabubereich und einen bauleitplanerisch begründeten, sog. „weichen“ Tabubereich um dauerhafte Wohnnutzungen kann somit nicht eindeutig und pauschal für die gesamte Fläche der Planungsregion hergeleitet werden, sondern bedarf regelmäßig der Betrachtung des konkreten Einzelfalles.

Die Schutzzonen in der Gemeinde Breydin werden zu dauerhaften Wohnnutzungen in Vorsorge vor höheren Windenergieanlagen, unter anderem mit erhöhtem Schattenwurf, an einem Wert von 1.000 m ausgerichtet. Eine Unterscheidung zwischen einer „weiche“ Tabuzone von 800 m und einer ergänzenden Restriktionszone von 200 m (zwischen 800 und 1.000 m) wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht berücksichtigt, hier setzt die Gemeinde einheitliche Kriterien für alle Eignungsflächen an. Diese rechtlich erforderliche, einheitliche Herangehensweise und die Anpassungspflicht der Flächennutzungspläne an die Regionalpläne führt dazu, dass der Bereich der Sonderbaufläche 2 nicht alle bereits heute errichteten Windenergieanlagen umfasst, sondern das mindestens 1 Standort nicht mehr über den Flächennutzungsplan abgebildet wird. Die betroffene(n) Anlage(n) genießen Bestandsschutz.

Stehende Gewässer haben vielfältige Funktionen in der Landschaft inne. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken. In den Uferbereichen bzw. Ökotonen existiert eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt. Um diese Übergangsbereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen, sind 200 m-Schutzzonen um für die Maßstabebene der Regionalplanung relevante stehende Gewässer (größer als 1 ha) aus regionalplanerischen Gründen für Windenergienutzung tabu. Im Gebiet des OT Tuchen-Klobbicke existieren keine stehenden Gewässer mit einer Fläche von größer 1 ha. Die vorhandenen stehenden Gewässer liegen so nahe an Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, sodass sie durch deren 800 m Schutzzonen ausreichend geschützt sind.

Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind Gebiete, die für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Da Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan festgelegt werden, sind sie somit aus regionalplanerischen Gründen für Windenergienutzung tabu. Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind im OT Tuchen-Klobbicke nicht vorhanden, so dass dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ nicht berücksichtigt werden muss.

Restriktionskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung. Landschaftsschutzgebiete stellen jedoch kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim und gemäß den Ausführungen des Windkrafterlasses des MUGV Brandenburg vom 1. Januar 2011 kann in Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, nach Einzelfallabwägung die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass mit der Flächennutzungsplanänderung substantieller Raum für Windenergienutzung geschaffen werden soll und gleichzeitig rund 50 % der Planungsregionsfläche als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind (Stand: 2013) macht der Plangeber im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch. Für die Gemeinde Breydin ist im OT Tuchen-Klobbicke insbesondere die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vorhandene 110-kV-Freileitung, die 220-kV-Freileitung Neuenhagen - Pasewalk gegeben. Diese Leitungen und die vorhandenen Windparks bei Tuchen-Klobbicke, Trampe und Heckelberg stellen schon heute eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes dar. Eine weitere Beeinträchtigung würde die planfestgestellte 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen darstellen. Daher sieht die Gemeinde eine deutliche Vorbelastung als gegeben an und schließt diese Flächen nicht für die Windenergienutzung aus, sondern stellt diese Bereiche im Westen des Gemeindegebietes daher auch als Sonderbaufläche dar. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes ist im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ erfolgt.

Der Naturpark Barnim, in welchem sich der OT Tuchen-Klobbicke teilweise befindet, ist in weiten Teilen über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten gesichert. Die Naturschutzgebiete innerhalb der Naturparke sind für Windenergienutzung tabu, die Landschaftsschutzgebiete sind ein Restriktionskriterium und die Zwecke der Naturparkerklärungen stellen Abwägungsbelange dar. Durch eine räumlich begrenzte Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung werden die Zwecke i.d.R. nicht in Frage gestellt. Die Gemeinde Breydin sieht Naturschutzgebiete als Tabubereiche an, Landschaftsschutzgebiete unterliegen allerdings der Abwägung und wie oben beschrieben, schließt sie diese Flächen nicht für die Windenergienutzung aus, sondern stellt diese Bereiche im Westen des Gemeindegebietes daher auch als Sonderbaufläche dar. Daher sind diese auch für die verbindliche Bauleitplanung zugänglich.

Bund und Länder sind durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147 EG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ verpflichtet. Zu den Natura 2000-Gebieten zählen Europäische Vogelschutzgebiete (SPA / „Special Protected Area“) und Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sind gesetzlich geschützte Gebiete, deren Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten ist. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es

unzulässig. Europäische Vogelschutzgebiete stellen kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Voraussetzung für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in Vogelschutzgebieten ist die Durchführung einer Natura 2000-Vorverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele voraussichtlich ausgeschlossen werden können oder in anderen Fällen bis zum Ausschluss weiter zu prüfen ist. Für die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in FFH-Gebieten gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Europäische Vogelschutzgebiete. Die FFH-Gebiete in der Planungsregion sind darüber hinaus größtenteils bereits Bestandteile des Freiraumverbundes des LEP B-B, der als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurde und als rechtliches Tabukriterium gegen Windenergienutzung wirkt. Die Gemeinde Breydin schließt daher SPA und FFH-Gebiete bei der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie aus.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Für die Maßstabebene der Flächennutzungsplanung relevante geschützte Landschaftsbestandteile (größer als 5 ha) stehen der Windenergienutzung regelmäßig entgegen. Kleinere geschützte Landschaftsbestandteile können maßstabsbedingt in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert werden, der Schutzstatus der geschützten Landschaftsbestandteile wird hierdurch jedoch nicht aufgehoben. Die Gemeinde Breydin berücksichtigt daher bei der Darstellung von Sonderbauflächen geschützte Landschaftsbestandteile und stellt diese entsprechend in der Flächennutzungsplanänderung dar. Die konkrete Berücksichtigung dieser Bereiche erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“.

Wälder stellen in der Planungsregion Uckermark-Barnim kein generelles Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Vielmehr erfolgt bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung eine differenzierte Bewertung der einzelnen Waldflächen und ihrer Funktionen. Grundlage hierfür ist die Waldfunktionenkartierung des Landes Brandenburg, mit der die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen von Wäldern erfasst werden. Die Kartierung erfolgt durch die Forstbehörden auf Basis forstlicher Abteilungen. Die Bewertung der Waldfunktionen hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung erfolgt durch den Plangeber. Ergebnis der Waldfunktionenbewertung sind für die Maßstabebene der Flächennutzungsplanung relevante „regional bedeutsame Wälder“ (größer als 5 ha), die aufgrund ihrer hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen nach Einzelfallabwägung gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung wirken können. Die Gemeinde Breydin stellt größere Waldflächen, deren Schutz- und Erholungsfunktionen nicht als erhaltenswürdig eingestuft wurden, als Sonderbauflächen und gleichzeitig als Flächen für Wald dar. Die genauen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Wälder werden im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ näher betrachtet und bewertet.

Bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung finden zum Zwecke des besonderen Artenschutzes „tierökologische Abstände“ Berücksichtigung. Als Bewertungsgrundlage werden die „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in Brandenburg (TAK)“ als Anlage des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen (Windkrafterlass)“ vom 1. Januar 2011 sowie orts-konkrete Bewertungen herangezogen (vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2013: Avifaunistischer Fachbeitrag und Fachbeitrag Fledermausschutz). Als weitere Vogelart findet der Rotmilan in der Abwägung Berücksichtigung. Die in den TAK definierten Schutzbereiche stellen regelmäßig einen Abwägungsbelang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung dar. Von den in den TAK definierten Schutzbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit

den Naturschutzbehörden abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist. Die in den TAK definierten Restriktionsbereiche finden in der Abwägung Berücksichtigung, in dem die Hauptnahrungsflächen von Seeadlern, Schreiadlern, Schwarzstörchen und Fischadlern sowie die Flugwege dorthin regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung darstellen. Von den genannten Restriktionsbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist. Sowohl die Schutzbereiche der TAK als auch die Restriktionsbereiche der TAK stellen in der bauleitplanerischen Methodik zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung Restriktionskriterien dar. Die Gemeinde Breydin hat sich dazu entschieden, die TAK nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen, sondern erst auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Gemeinde hat sich zu diesem Vorgehen entschlossen, da die in den TAK definierten Abstände veränderlich sein können. Ein heute besetzter Horst, der eine Fläche für die Windkraftnutzung aufgrund der einzuhaltenden Abstände ausschließen würde, könnte in der Zukunft nicht mehr besetzt sein und so eine Fläche für die Windkraftnutzung wieder freigeben. Die Gemeinde möchte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diesen Ausschluss daher nicht schon vornehmen, sondern diese Beurteilung den nachgelagerten Planungsebenen überlassen. Diese Beurteilung ist im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ erfolgt und abgehandelt worden.

Die nähere Umgebung eines Denkmals ist geschützt, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. In Einzelfällen kann der Umgebungsschutz eines Denkmals über diesen Kernbereich hinausgehen, wenn die Bedeutung eines Denkmals auf dem Wechselspiel eines denkmalwerten Objekts mit seiner Umgebung, in die es hinein konzipiert wurde, beruht. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Denkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab und bedarf der Einzelfallbewertung in Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Unter den gegebenen Voraussetzungen kann nach Einzelfallabwägung der Umgebungsschutz von Denkmalen der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Die im OT Tuchen Klobbicke vorhandenen Denkmale wurden bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung und somit bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie bei der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ berücksichtigt.

Natur und Landschaft sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert zu schützen und dementsprechend bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Abwägung zu berücksichtigen. Obwohl die Bewertung des Landschaftsbildes immer auch auf subjektiven Wahrnehmungen basiert, lassen sich bestimmte Charaktermerkmale von Landschaften dennoch bis zu einem gewissen Grad in objektiven Wertmaßstäben beschreiben (z.B. Vielfalt und Eigenart der Landschaft). Mit der Abgrenzung und Bewertung großräumiger Landschaftsbildeinheiten lässt sich die Fernwirkung von Windenergieanlagen in angemessener Weise berücksichtigen. Großräumige Landschaftsräume, die durch einen hohen ästhetischen Eigenwert und eine hohe Schutzwürdigkeit einen hohen Empfindlichkeitsgrad gegenüber Windenergieanlagen aufweisen (vgl. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 2010: Landschaftsbildbewertung), stellen regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung dar. Auf der Ebene der Abgrenzung der Eignungsgebiete, bzw. der Flächen der Flächennutzungsplanänderung werden die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht einschränkend bei der Abgrenzung der Flächen berücksichtigt. Die genauen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ näher betrachtet und bewertet.

Auch außerhalb von Bauschutzbereichen können Flugsicherungsbelange der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Bei Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb ist die Sicherheit und Fliegbarkeit von Platzrunden durch Hindernisse nicht zu gefährden. Dies betrifft in der Planungsregion die Sonderlandeplätze Crussow und Werneuchen. Auch Anflugkorridore für Landeplätze können der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Nach Einzelfallabwägung können Flugsicherungsbelange der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung entgegenstehen. Da der Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ bereits näher definierte Anlagenstandorte und Anlagenhöhen festsetzt, kann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens oder spätestens im nachgelagerten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Beurteilung des Einzelfalls vorgenommen werden. Um eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung wird gebeten.

Zur Sicherung des Weterradarsystems am Standort Prötzel fordert der Deutsche Wetterdienst, dass ein 5-km-Radius um den Weterradarstandort von Windenergienutzung freigehalten werden soll und innerhalb eines 15-km-Radius Höhenbeschränkungen eingehalten werden sollen, wobei Ausnahmen im Einzelfall möglich sein können. In der Planungsregion Uckermark-Barnim existieren innerhalb des 15-km-Radius um den Weterradarstandort Prötzel großräumige Potentialflächen für Windenergienutzung. Eine Beachtung der vom Deutschen Wetterdienst geforderten Höhenbeschränkungen hätte zur Folge, dass im Umkreis von 15 km um den Weterradarstandort Prötzel – unter Berücksichtigung der örtlichen Topographien – weitgehend nur Windenergieanlagen errichtet werden könnten, die nicht dem aktuellen Stand der Technik (mit Gesamthöhen von deutlich unter 200 m) entsprechen. Eine Nichtbeachtung der Höhenbeschränkungen hätte wiederum zur Folge, dass eine Bebauung der Potentialflächen mit bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen zu einer großräumigen Beeinträchtigung des Weterradars führen würde. Ziel der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung innerhalb des 15-km-Radius ist es, einerseits in substantieller Weise Raum für die dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen zu schaffen, andererseits aber auch die Funktion des Weterradars zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden ausgehend vom Weterradarstandort Prötzel in einem 15-km-Radius alle Korridore von Windenergienutzung freigehalten, in denen bisher keine bzw. nur vereinzelte Windenergieanlagen stehen. In den Korridoren, in denen bereits Windfelder existieren, können dagegen Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Diese Eignungsgebiete umfassen i.d.R. den Windenergieanlagenbestand und Flächen „im Schatten“ der bestehenden Windenergieanlagen, d. h. Flächen, die sich in weiterer Entfernung vom Weterradarstandort Prötzel als der Windenergieanlagenbestand befinden. Damit wird insgesamt das Störpotential für den Weterradarstandort Prötzel reduziert, die Chance der Errichtung von Windenergieanlagen gemäß dem aktuellen Stand der Technik erhöht, eine unverhältnismäßige Überbauung des Landschaftsraumes vermieden und gleichzeitig in substantieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen. Die Gemeinde schließt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bezüglich des Weterradarsystems keine Flächen für die Windkraftnutzung aus. Eine Beurteilung, ob sich Anlagen störend auf das Radar auswirken könnten, kann erst im Rahmen der hier vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung oder im nachgelagerten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Da der Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ bereits näher definierte Anlagenstandorte und Anlagenhöhen festsetzt, wird der Weterradarstandort Prötzel beim Beteiligungsverfahren mit eingebunden und gebeten eine Stellungnahme abzugeben.

Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung festgelegt. In diesen Gebieten kommt den Belangen der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zu. Sie

sollen weitest möglich von Bebauungen freigehalten werden und stellen somit regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung dar. Im OT Tuchen-Klobbicke sowie dessen näherer Umgebung existieren keine Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, daher ist dieses Restriktionskriterium bei der Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung oder für die Abgrenzung Sonderbauflächen für Windenergie für die Gemeinde Breydin nicht relevant.

Die Berücksichtigung einer Mindestgröße dient der bauleitplanerischen Konzentration der Windenergienutzung durch den Plangeber. Mit der Anwendung einer Mindestgröße sollen großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden. Mit einem Orientierungswert von 25 ha macht der Plangeber von seinem Planungsermessen Gebrauch, in dem einerseits dem Konzentrationsgedanken Rechnung getragen wird, andererseits weiterhin in substantieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen wird. Die Gemeinde Breydin möchte Kleinstflächen einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stellen, um Windenergieanlagen in größeren Flächen zu konzentrieren. Dieser Konzentrationsgedanke wurde entsprechend bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Der vorliegende Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ entspricht den Zielen des Regionalplanes Uckermark-Barnim. Folglich ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breydin (Stand 15.06.2006) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“, abgesehen von der elektrischen Freileitung, überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft sowie geringfügig als Fläche für Wald dargestellt.

Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ wird aktuell die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der die Darstellung von Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ vorgesehen ist, durchgeführt.

Für das Plangebiet liegt kein verbindlicher Bebauungsplan vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens gem. § 1 (6) Nr. 7 i.V.m. § 1a BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ bewertet. Dieser Umweltbericht wird auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Dies ist auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung im Rahmen des Umweltberichtes geschehen. Der Umweltbericht ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ und der Begründung als Teil II beigelegt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ kompensiert. Die Durchführung der Kompensation wird über entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen

Vertrag zwischen der Gemeinde Breydin und den unterschiedlichen Vorhabenträgern sichergestellt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ gegenwärtig keine Anhaltspunkte auf Bodendenkmale oder Bodendenkmalvermutungsflächen. Gleichwohl liegen außerhalb und in einiger Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ zwei Bodendenkmäler im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG). Die beiden Bodendenkmale (BD 40826 Tuchen 1, 4 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte, BO 40827 Tuchen 5 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte) sind bereits in der zeichnerischen Darstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten und es gelten folgende Auflagen:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt, Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgD-SchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgOSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgOSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgD-SchG).

Darüber hinaus befindet sich, ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler. Auch dieser Bereich ist entsprechend in der zeichnerischen Darstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten. Für diese Bereiche gelten folgende Auflagen:

- Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.
- Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.
- Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo

bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ weitere und bisher noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden.

Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>), Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG). Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ keine Altlasten vor, im Altlastenkataster des Landkreises Barnim sind keine Altlasten registriert.

Ebenso ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ nach derzeitigem Kenntnisstand frei von Kampfmitteln. Gemäß Kampfmittelverdachtsflächenkarte für das Land Brandenburg liegt das Plangebiet nicht in einem Gebiet mit Kampfmittelverdacht.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu

vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenschwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

4.4.1 Schallimmissionen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde durch das Ingenieurbüro PLANkon, Oldenburg ein Geräuschimmissionsgutachten (Berichts-Nr.: PK 2015099-SLG, 28.09.2018, s. Anlage) erstellt. Hierbei wurde ein Gutachten für die fünf Windenergieanlagen im Bereich des Standortes Tuchen erstellt. Die Aussagen des Gutachtens beziehen sich dabei nicht nur auf die fünf geplanten Windenergieanlagen in diesem Bebauungsplan, sondern berücksichtigen ebenfalls die insgesamt 29 Windenergieanlagen teilweise in Betrieb, teilweise in der Genehmigungsphase auf dem Windeignungsgebiet Breydin bzw. den Windparks Heckelberg-Brunow und Krüge-Gersdorf, welche sich in einer Entfernung von mindestens 2,7 km östlich des geplanten Windenergieanlagen befinden. Gleichwohl werden die 12 südlich und teilweise westlich gelegenen Windenergieanlagen auf dem Windeignungsgebiet Grüntal, welche sich gegenwertig im Genehmigungsverfahren befinden, ebenfalls bei der Planung berücksichtigt.

Als immissionsrelevante Windenergieanlagen wurden hierbei nicht näher definierte Anlagen mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nennleistung von 5.400 kW berücksichtigt. Für die Berechnungen wurde generell ein Schalleistungspegel von 106,1 dB (A) berücksichtigt.

Der Gutachter hat in seiner aktuellen Untersuchung die LAI (Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ in der Fassung von Juni 2016 und das mitinbegriffene Interimsverfahren berücksichtigt. In Verbindung mit den „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA)“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landschaft des Landes Brandenburg (MLUL) von Dezember 2017 wurden die Schallberechnungen auf die aktualisierten LAI-Hinweise und das Interimsverfahren abgestimmt.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nächstgelegenen Einwirkungsorte, die entsprechend ihrer baulichen Nutzung den Tag/Nacht Richtwerten gem. TA Lärm zugeordnet werden. Entscheidend ist dabei jeweils die lauteste Nachtstunde. Bei den Immissionsorten in der näheren Umgebung zu den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um insgesamt elf Punkte, die hauptsächlich aus Wohn- und Wochenendhausbebauung bestehen.

Anhand des rechnerischen Beurteilungsverfahrens wurde die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten mit dem Ergebnis geprüft, dass an allen Immissionspunkten der zulässige Richtwert bei Nacht von 35 dB(A) in reinen Wohngebieten, 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten sowie von 45 dB(A) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten bis auf eine Ausnahme nicht überschritten wird. Als Immissionspunkt mit dem höchsten Immissionspegel von 40,7 dB(A) ergibt sich in der Berechnung der Gesamtbelastung das unbebaute Grundstück WA-Gebiet Kirchstraße, Tuchen-Klobbicke (IP E). Der Immissionsrichtwert wird an diesem Immissionspunkt um 0,7 dB(A) überschritten. Gemäß TA Lärm 3.2.1 Abs. 3 darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn die Überschreitung des Immissionsrichtwertes nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. An allen weiteren Immissionspunkten wird der Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung um mindestens 0,4 dB(A) unterschritten.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die fünf geplanten Windenergieanlagen eines nicht näher definierten Windenergieanlagentyps mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nennleistung von 5.400 kW und einem

Schalleistungspegel von 106,1 dB(A) während der Tages und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können.

Tiefrequente Geräusche / Infraschall

Zu den möglichen Infraschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch durch Wirbelbildung Infraschall aus. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infraschallbereich gem. DIN 45680), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infraschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei Messung an vergleichbaren Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infraschallbereich (< 20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen.

4.4.2 Schattenwurf der Windenergieanlagen

Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfbelastung wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg ein Schattenwurfgutachten für den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (Bericht-Nr.: PK 2015099-STG, 25.09.2018, s. Anlage) erarbeitet. Die Aussagen des Gutachtens beziehen sich dabei nicht nur auf die fünf geplanten Windenergieanlagen in diesem Bebauungsplan, sondern berücksichtigen ebenfalls die insgesamt 29 Windenergieanlagen teilweise in Betrieb, teilweise in der Genehmigungsphase auf dem Windeignungsgebiet Breydin bzw. den Windparks Heckelberg-Brunow und Krüge-Gersdorf, welche sich in einer Entfernung von mindestens 2,7 km östlich des geplanten Windenergieanlagen befinden. Gleichwohl werden die 12 südlich und teilweise westlich gelegenen Windenergieanlagen auf dem Windeignungsgebiet Grüntal, welche sich gegenwertig im Genehmigungsverfahren befinden, ebenfalls bei der Planung berücksichtigt.

Die Schattenwurfberechnung erfolgte unter Berücksichtigung aller immissionsrelevanten Windenergieanlagen (WEA) im Untersuchungsraum. Diese umfassen die fünf Windenergieanlagen einer nicht näher definierten Anlage mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nennleistung von 5.400 kW. Als maßgebliche Immissionsorte (IO) wurden die nächstgelegenen Wohngebäude in der Umgebung ausgewählt, für die von erhöhter potenzieller Schattenwurfimmission ausgegangen werden kann.

Im Rahmen des Schattenwurfgutachtens zeigt sich, dass eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer an insgesamt 9 der 48 betrachteten Immissionspunkte zu erwarten ist. An diesen Immissionspunkten sollte das Jahresmaximum auf 30 Stunden pro Jahr begrenzt werden.

Eine Überschreitung des Tagesrichtwertes von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer ist an 8 Immissionspunkten durch die Gesamtbelastung mit den vorhandenen Windenergieanlagen zu erwarten. An diesen 8 Immissionspunkten sollte das Tagesmaximum auf 30 Minuten pro Tag begrenzt werden.

Bei dem Immissionspunkt mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit pro Jahr handelt es sich um das Wohngebäude Schönholzer Str. 5, Außenbereich Grüntal (IP L). Für diesen IP ergeben sich astronomisch möglichen Beschattungszeiten von 149:35 Stunden pro Jahr. Bei den Immissionspunkten mit der höchsten astronomisch möglichen Beschattungszeit je Tag handelt es sich um den Betrieb, Melchower Weg 11, Tuchen-Klobbicke (IP C). Für diese IP ergibt sich eine astronomisch mögliche Beschattungszeit von 0:48 Stunden je Tag.

Diese Zeiten können jedoch nur bei wolken- bzw. dunstfreiem Himmel und ungünstigster Rotorstellung (Rotor senkrecht zur Richtung Sonne – Betrachter) erreicht werden. Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die Beschattungszeiten deutlich.

Aufgrund der Überschreitungen an den Immissionspunkten ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet wird.

Hieraus wird ersichtlich, dass anhand der Programmierung der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten sowie der Messung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung eine Abschaltung bei Überschreitung der zulässigen Werte gewährleistet ist. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule entsprechend den Inhalten des Gutachtens wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan verbindlich geregelt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Zu Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen der notwendigen Nachtbefeuerung sollen die Windenergieanlagen mit weiteren technischen Maßnahmen wie Sichtweitenmessgeräten und Synchronisierung ausgerüstet werden. Durch den Einsatz der sogenannten Sichtweitenmessgeräte wird die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung so geregelt, dass sie auch bei unterschiedlichen Sichtverhältnissen stets gleichbleibend ist. Dies bedeutet, dass hohe Lichtstärken, die ansonsten bei guten Sichtverhältnissen auftreten würden, gedrosselt werden und dadurch eine Minimierung erfolgt.

4.6 Belange der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte in seiner Stellungnahme, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 2. Flächennutzungsplanänderung vom 01.07.2016 mit, dass sich das Plangebiet im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars TEMPELHOF befindet. Es wird festgestellt, dass in diesem Bereich eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen ab einer Höhe von 230,6 m ü. NHN möglich ist. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Dieser Hinweis ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Sonderbauflächen 1

und 2 der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ der Gemeinde Breydin, Ortsteil Tuchen-Klobbicke, zu beachten.

4.7 Belange des Deutschen Wetterdienstes (Wetterradar)

In der Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes (DWD) vom 19.11.2015 zum Vorentwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung, die zum damaligen Stand lediglich eine Sonderbaufläche dargestellt hatte, wurde Folgendes mitgeteilt:

„Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.“ In der Stellungnahme zum 2. Vorentwurf vom 28.06.2016 teilt der DWD unter anderem mit „Die im vorliegenden Vorhaben geplanten Änderungsbereiche 1 und 2 zur Nutzung als Sondergebiete für Windenergieanlagen befinden sich in ca. 12-15 km Entfernung vom Wetterradarstandort Prötzel. In diesem Bereich, wie auch in der Begründung des hier vorliegenden Vorhabens aufgeführt, gelten Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. Diese betragen zwischen 200 m ü NN (in 12 km Entfernung zum Wetterradarstandort) und 206 m ü NN (in 15 km Entfernung zum Wetterradarstandort). Um zukünftigen Planern und Betreibern Planungssicherheit zu gewährleisten, hat der DWD bereits in seinen Stellungnahmen zum Regionalplan Uckermark-Barnim angeregt, keine neuen Windeignungsgebiete innerhalb des 15 km Radius um das Wetterradar in Prötzel auszuweisen sowie entsprechende Gebiete innerhalb des 15 km Radius nicht zu erweitern bzw. entsprechende Höhenbeschränkungen mit in den Regionalplan mit aufzunehmen.“

Die Stellungnahme des DWD wurde in das Abwägungsverfahren der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bereits eingestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft folgte dem Ergebnis aber nicht in allen Forderungen des DWD, worauf die Gemeinde Breydin im Verfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den OT Tuchen-Klobbicke hinweist, da öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegenstehen, soweit diese Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind, § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Anlässlich des aktuellen Entwicklungsvorhabens werden mit dem Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen geschaffen, um die Windenergienutzung in der Gemeinde Breydin im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Nutzung erneuerbarer Energien) weiterzuentwickeln.

Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen werden für die fünf Windenergieanlagen konkrete Standorte ausgewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden daher für fünf Anlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen anhand von Baugrenzen als sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen unterzubringen. Zur Steuerung einer zweckgebundenen Nutzung sind auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA)

- notwendige Infrastrukturanlagen
- landwirtschaftliche Nutzungen

Die Flächen außerhalb der überbaubaren Bereiche werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, um die Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Anlagenstandorten weiterhin sicherzustellen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO WEA) wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festlegung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO bestimmt. Zur Begrenzung der Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß wird, bezogen auf die einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen eine nutzungsspezifische Grundfläche (GR) festgesetzt, die sich aus dem Flächenanteil für die notwendigen Aufstell- und Erschließungsflächen (Fundament, Kranstellfläche etc.) im Bereich der einzelnen Anlagenstandorte ergibt. Die im Bebauungsplan gesondert, außerhalb der überbaubaren Flächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB, als private Verkehrsflächen festgesetzten Erschließungswege sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche (GR) von 2.500 m² nach § 19 (4) BauNVO wird zur Minimierung der Flächenversiegelung nicht zugelassen.

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO WEA) wird das Maß der baulichen Nutzung zudem über die Festsetzung der Höhe der Windenergieanlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO definiert. Die maximale Bauhöhe der neu geplanten Windenergieanlagen beträgt jeweils 250 m.

Für die festgesetzten Höhen gelten folgende Bezugspunkte gem. § 18 (1) BauNVO:

- Oberer Bezugspunkt: Nabenhöhe der Anlage plus halbem Rotordurchmesser (senkrechte Rotorspitze)
- Unterer Bezugspunkt: + 72,00 m über Normalnull (NN) (gilt für SO WEA 1)
+ 65,00 m über Normalnull (NN) (gilt für SO WEA 2-5)

5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb der sonstigen Sondergebiete (SO WEA) über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO so definiert, dass sie für die Installation der geplanten Windenergieanlagen ausreichend dimensioniert sind und dem Vorhabenträger ausreichend Spielraum bei der Positionierung der Anlagen bieten.

Die Baugrenzen halten einen Abstand von mindestens 50,00 m zur Geltungsbereichsgrenze ein. Dabei dürfen die Rotorblätter der Windenergieanlagen zwar die Baugrenzen aber nicht die Geltungsbereichsgrenzen überragen.

5.4 Verkehrsflächen

Die äußere Erschließung für die südliche Teilfläche erfolgt über die Landstraße nach Tuchen (K 6006). Von dieser öffentlichen Straße werden die einzelnen Anlagen durch eine neu anzulegende Zuwegung erschlossen. Um die Anbindung an das überörtliche Straßennetz möglich zu machen, muss ein Teil (hier 30,00 m) der neu anzulegenden Zuwegung als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und gemäß der Vorgaben der LBV ausgebaut werden. Die ersten 30,00 m der neu anzulegenden Zuwegung, die an die Landstraße nach Tuchen (K 6006) grenzen, werden daher als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die innere Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt durch die Neuanlage von Erschließungswegen. Die planungsrechtliche Absicherung dieser Wege erfolgt über die Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB mit der Zweckbestimmung private Erschließungswege in der erforderlichen Breite von 4,50 m.

5.6 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegende, oberirdische 110 kV Hochspannungsleitung wird in den Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ planungsrechtlich übernommen und in der Planzeichnung in ihrem Verlauf in nordsüdliche Richtung als solche gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB entsprechend festgesetzt.

5.7 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Die überwiegenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ sind heute landwirtschaftliche Flächen und sollen auch in der Zukunft als solche genutzt werden. Aus diesem Grund werden diese Flächen um die Windenergieanlagenstandorte und die notwendigen Erschließungswege entsprechend der gegenwärtigen Nutzung für die weitere Bewirtschaftung für landwirtschaftliche Zwecke gesichert und folglich als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB festgesetzt. Den landwirtschaftlichen Belangen und den Entwicklungsinteressen der örtlichen Landwirte wird somit Rechnung getragen.

Innerhalb der kleineren Teilfläche im Norden des Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“, welche an die Barnimer Heide und ihre Waldstrukturen angrenzt, werden entsprechend einige Flächen als Wald gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

5.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ liegende geschützte Biotop „Staudenfluren (Säume) trockenwarmer Standorte“ wird im Bebauungsplan gem. § 9 (6) BauGB als Schutzgebiet festgesetzt. Das Biotop ist nach § 30 BNatSchG geschützt und darf nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Flächenversiegelung innerhalb des Landschaftsraumes sind die für die notwendige Erschließung neu anzulegenden Wege (private Verkehrsflächen sowie Erschließungswege innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu 100 % aus wasserdurchlässigem Material (Schotterbauweise) zu erstellen. Der Eingriff kann somit im Sinne des Landschaftsschutzes auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ werden örtliche Bauvorschriften gem. § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) entsprechend des Planvorhabens definiert, die für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten. Sie umfassen gestalterische Vorgaben bezüglich der Farbgebung, Werbeanlagen und der Lichtenanlagen, um im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung eine verträgliche Gestaltung der Anlagenstandorte zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Tuchen-Klobbicke“.

Anlagentyp

Die Windenergieanlagen müssen als geschlossene Körper errichtet werden.

Farbgebung

Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem mattierten, weißen bis hellgrauen Farbton anzulegen.

Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturms mattierte grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig.

Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

Werbeanlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers, bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.

Lichtanlagen

Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

• Äußere Erschließung

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt für die nördliche Teilfläche über die Schönholzer Straße und für die südliche Teilfläche über die Landstraße nach Tuchen (K 6006).

• Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.

• Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.

• Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.

• Sonderabfälle

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.

In den vorgesehenen Bereichen der Windenergieanlagen ist eine Löschwasserversorgung derzeit nicht gesichert. Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Eine rechnerische Wasserentnahme von mind. 48 m³/h über 2 Stunden ist somit bei der Beantragung zu Bauvorhaben (Aufstellung der WEA) sicherzustellen.

- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**

Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der Ausführungsplanungen sicherzustellen.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT-/VERMERKE

8.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **BbgBo** (Brandenburgische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **BbgNatSchAG** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz),
- **BbgKVerf** (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

8.2 Verfahrensübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

8.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

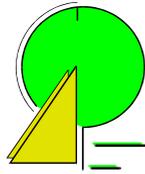
8.2.3 Satzungsbeschluss

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat den Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes „Windpark Tuchen-Klobbicke“ erfolgte im Auftrag durch die Gemeinde Breydin durch

Diekmann •
Mosebach
& Partner



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de